Zeitschrift: Zentralblatt des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins = Organe centrale de la Société d'utilité publique des femmes suisses

Herausgeber: Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenverein

Band: 65 (1977)

Heft: 8

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

SGF
Zentralblatt
des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins
Organe central de la Société d'utilité publique des femmes suisses
Nr. 8, August 1977
65. Jahrgang

6493

Burgenplausch im Bündnerland

Hohen-Rätien

Wer hätte auf dem Weg nach Süden nicht schon einmal die 260 Meter hohe Felswand des Johannisberges bestaunt, die sich bei Thusis wie ein Riegel zwischen dem fruchtbaren Domleschg und der engen Via-Mala-Schlucht erhebt. Auf dem Johannisberg-Plateau liegt die Ruine Hohen-Rätien, oder Hoch-Rialt, wie sie früher hiess. Hoch-Rialt bedeutete wahrscheinlich «ripa alta», das hohe Ufer, ein treffender Name für diese stolze, hochgelegene Burg! Im Volksmund hat sich aber noch eine andere Erklärung erhalten, die auf den legendären Etruskerfürsten Rhaeto zurückgeht. Er soll mit seinem Stamm hier die Burg Hohen-Rätien begründet haben. Noch um 1740 behauptete ein Chronist: «Alta Rhaetia ist das allerälteste Schloss in ganz Bünden, von Rhaeto zirka 300 Jahre vor Christi Geburt erbauen.» Tatsächlich wurden auf dem Plateau von Hohen-Rätien Bronzegegenstände und römische Münzen gefunden, die auf eine sehr frühe Besiedelung hindeuten. Das Ende Hohen-Rätiens ist sagenumwoben. So soll der letzte Burgherr eine Jungfrau aus dem Tal entführt haben. Die Bauern stürmten daraufhin die Burg. Bevor sie den Ritter überwältigen konnten, gab dieser seinem Ross die Sporen und sprengte über die Zinne hinab in den Schlund des Verlorenen Loches.

Liebe Leserinnen,

Fristenlösung oder Bundesgesetz über den Schutz der Schwangerschaft und die Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs? Zwei Alternativen – und wie geht es nun weiter? Die Fristenlösungs-Initiative, eingereicht am 22. Januar 1976, nach fünf Monaten Sammelzeit mit 68000 gültigen Unterschriften, muss als formulierte Verfassungsinitiative unter allen Umständen Volk und Ständen zum Entscheid vorgelegt werden. Am 25. September stimmen wir darüber ab. Am letzten Tag der Sommersession wurde nun aber noch das Bundesgesetz «zum Schutz der Schwangerschaft» mit selbständigen Indikationen (Abbruchgründen) definitiv vom Parlament verabschiedet. Wird die Fristenlösungs-Initiative vom Volk angenommen, fällt das Bundesgesetz mit den Indikationenlösungen automatisch dahin, weil dann auf Verfassungsebene der Auftrag für eine Fristenlösung vorliegt. Wird die Fristenlösungs-Initiative am 25. September dagegen abgelehnt, erfolgt die Publikation des Bundesgesetzes im Bundesblatt. Dann beginnt die dreimonatige Referendumsfrist zu laufen. Wenn das Referendum gegen das Gesetz ergriffen wird, gelangt es zur Volksabstimmung, sonst wird es zu einem vom Bundesrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft gesetzt.

Was würde uns der Gegenvorschlag des Parlamentes zur Fristenlösung bringen?

Neu werden die Kantone verpflichtet, Stellen für eine «umfassende Schwangerschaftsberatung» zu schaffen. Allgemeine Familienplanung und Aufklärung über Verhütungsmittel allerdings sind in der eng gefassten Aufgabe dieser Beratungsstellen «zum Schutze der Schwangerschaft» nicht enthalten. Grundsätzlich ist Abbruch während der ganzen Schwangerschaftsdauer strafbar. Strafe für die Frau: Gefängnis bis zu einem Jahr oder Busse. Strafe für ausführende Personen: Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis.

Für einen legalen Abbruch sieht das Gesetz vier mögliche Gründe vor:

1. Medizinische Indikation

Bei der medizinischen Indikation sollen neu auch Beeinträchtigungen «seelischer oder geistiger» Natur berücksichtigt werden. Neu aber auch dürfen als Gutachter nur von der Sanitätsbehörde des Kantons ausdrücklich bezeichnete Ärzte (Spezialisten) tätig sein, und die Gutachten müssen einer übergeordneten Stelle eingesandt werden. Bis jetzt haben die Kantone das Bewilligungsverfahren in eigener Kompetenz geregelt.

2. Soziale Indikation

Der Eingriff ist erlaubt, wenn sonst mit grosser Wahrscheinlichkeit eine nicht anders abwendbare schwere soziale Notlage eintritt. Die Weltgesundheitsorganisation definiert Gesundheit als einen «Zustand völligen körperlichen, seelischen und sozialen Wohbefindens», und in diesem Sinne haben bis heute die liberalen Schweizer Kantone das geltende Gesetz angewandt. Das vorliegende neue Gesetz würde hier eine Einschränkung bringen, denn «schwere soziale Notlage» ist ein bedeutend enger gefasster Begriff als «soziales Wohlbefinden».

Erschwerend bei der sozialen Indikation kommt dazu, dass neben der Zustimmung von zwei Ärzten und der Einhaltung der Frist von zwölf Wochen nach Beginn der letzten Periode noch der Bericht eines Sozialarbeiters über die Verhältnisse der Schwangeren vorgelegt werden muss.

3. Juristische Indikation (Abbruch nach Vergewaltigung)

In liberalen Kantonen war bis jetzt in diesen Fällen der Eingriff aufgrund eines psychiatrisch/ärztlichen Gutachtens möglich. Nach der neuen Regelung müssen die Kantone sich mit noch zu schaffenden Untersuchungsstellen und übergeordneten Stellen zur Überwachung der Untersuchungsstellen einschalten.

4. Eugenische Indikation (Schädigung des Kindes)

Abbruch aufgrund des Gutachtens eines Sachverständigen.

Die Kosten eines Schwangerschaftsabbruches

Das neue Gesetz schreibt die Anwendung von Tarifen mit niedrigen Ansätzen und die Übernahme der Kosten durch die Krankenkassen vor.

Liebe Leserinnen, Fristenlösung oder Bundesgesetz? Mit zwei persönlichen Stellungnahmen engagierter Frauen zur Abstimmung über die Fristenlösung, mit Literaturhinweisen, Adressen für weitere Information und Buchbesprechungen in dieser Nummer des ZB möchten wir Ihnen Entscheidungshilfe bieten. Bitte befassen Sie sich mit dem Problem, bilden Sie sich Ihre persönliche Meinung – und gehen Sie am 25. September zur Urne!

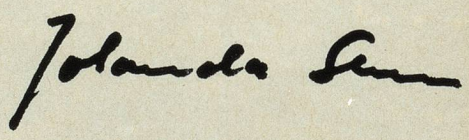

Inhaltsverzeichnis

Liebe Leserinnen	98
Jahresversammlung 1977 in Aarau	99
Zentralvorstand	102
Aus den Sektionen	103
Burgenplausch im Bündnerland	104
Erica Fey-Hungerbühler †	105
Mitteilungen der Sektionen	105
Bürgschaftsgenossenschaft SAFFA	105
Die Ehrenpräsidentin des Gemeinnützigen Frauenvereins Zürich, Frau E. A. Grossmann-Kull	106
Zur Volksabstimmung vom 25. September 1977 über die Fristenlösung	107
Buchbesprechungen	110
Für Sie notiert	111

Fotobezugsquellen
Schweiz. Verkehrszentrale Zürich: Titelbild
Kropfenstein und Jörgenberg
Archiv «Bündner Post», Thusis: Via Mala
Alfonso Modonesi, Italien, Seite 107
Oswald Kettenberger, Maria Laach, Seite 108
Peter Friedli, Bern, Seite 109

MIKUTAN-
Salbe
gegen Ekzeme und entzündete Haut, für die Säuglings- und Kinderpflege. Preis der Packung Fr. 4.20
In Apotheken und Drogerien
Hersteller:
G. Streuli + Co AG
8730 Uznach

Jahresversammlung 1977 in Aarau

Schlussbericht der Arbeitsgruppe I des SSF «Niederlenz»

Mitglieder aus den Sektionen: R. Gross, Brugg; F. Stocker-Wieland, Kreuzlingen; Dr. G. Keller-Fahrländer, Chur.
Mitglieder aus dem Zentralvorstand: A. Jost-Schaub, Bern; H. Roth-Wild, Baden.
Am 16. November 1976 traf sich die Arbeitsgruppe zu einer Sitzung in Niederlenz. Von der Gartenbauschule waren Fräulein Tschanz und Herr Hergert anwesend. Anlässlich der Jahresversammlung 1975 in Chur wurde uns der Auftrag erteilt zu prüfen, ob die Gartenbauschule vom SGF weitergeführt werden solle und wie die Erweiterung und die finanzielle Lage der Schule aussehen.
Die Umbau- und Erweiterungsarbeiten sind im Laufe des Sommers 1976 abgeschlossen worden. Es wurde uns eingehend Einblick in die Bauabrechnung gewährt und umfassend Auskunft über die Finanzierung erteilt. Sobald die endgültige, revidierte Bauabrechnung vorliegt, wird diese im «Zentralblatt» veröffentlicht (Bausumme, Subventionen usw.). Die Kommission ist der Ansicht (mit einer Gegenstimme), dass die Schule im jetzigen Rahmen durch den SGF weitergeführt werden soll. Sie entspricht gesamtschweizerisch einem Bedürfnis nach anspruchsvollerer Ausbildung für Mädchen, wobei unser Verein als Trägerschaft eine lange Tradition verkörpert.
Eine Erweiterung ist nicht vorgesehen. Die finanzielle Lage ist durch den gewinnbringenden Gärtnereibetrieb gesichert. Als Trägerin der Gartenbauschule verzichtet der SGF auf die Erhebung einer Miete. Zusätzlich wird ein jährlicher Beitrag von Fr. 3000.– aus der Zentralkasse geleistet.
Die Arbeitsgruppe I hat somit ihre Aufgabe gelöst. Eine weitere Sitzung ist nicht notwendig. Falls innerhalb der Sektionen noch Fragen zum Thema «Niederlenz» auftauchen sollten, gibt Frau H. Roth-Wild, Hägelerstrasse 47, 5400 Baden, jederzeit gerne Auskunft.

Im Auftrag der Arbeitsgruppe I
R. Gross

Schlussbericht der Arbeitsgruppe II des SGF

Mitglieder aus den Sektionen: L. Anker-Weber, Lyss; A. Tuchschmid-Isler, Frauenfeld; N. Lüthi-Hägler, Liestal; E. Wegmann, Neuchâtel.
Mitglieder aus dem Zentralvorstand: D. Luchsinger-Köppel, Glarus; Dr. M. Näf-Hofmann, Zürich; S. Peter-Bonjour, Solothurn.

Adoptivkindervermittlung

Die Mitglieder der Kommission konnten sich davon überzeugen, dass beim Begehren zur Überprüfung der Notwendigkeit dieser Einrichtung die Amtsführung von Frl. Sabine Mörgeli nicht zur Diskussion gestanden haben dürfte. Die Adoptivkindervermittlung des SGF ist eine der ältesten, wenn nicht gar die älteste Einrichtung dieser Art in der Schweiz und besitzt die Konzession mit neun andern Institutionen. Fünf davon befinden sich in der welschen Schweiz. Unsere Stelle in Zürich ist bei allen entsprechenden Instanzen (Jugend- und Fürsorgeämter, Vormundschaftsbehörden usw.) sehr angesehen, und es wäre daher unseres Erachtens unverantwortlich, die Konzession aufzugeben. Auch der menschliche Aspekt der Adoptivkindervermittlung dürfte unbestritten sein, wurden doch 1976 45 Kinder vermittelt.
Zu den *Rechnungsabschlüssen* der vergangenen Jahre: Es ist der Kommission aufgefallen, dass die Beiträge unserer Sektionen immer spärlicher geflossen sind, währenddem sich die Einnahmen aus dem Gönnerkreis ständig erhöht haben. Letztere Tatsache darf als Zeichen der Wertschätzung der Vermittlungsstelle auch ausserhalb des SGF gewertet werden. Wohl waren die Defizitbeiträge aus dem Fonds der Adoptivkindervermittlung in den letzten Jahren nicht unbedeutend, aber wir sind der Ansicht, dass ein Verein in der Grösse des unsrigen eine solche Institution zu tragen vermag. Dessenungeachtet unterbreiten wir folgende Vorschläge:
– Vermehrte Publikationen über die Adoptivkindervermittlung im «Zentralblatt» mit Angabe des Postcheck-Kontos.
– Zustellung des Jahresberichtes der Adoptivkindervermittlung an alle Sektionen des SGF mit Einzahlungsschein.
– Erhebung einer Bearbeitungsgebühr von Fr. 50.– bei der Anmeldung, um über den finanziellen Zuschuss hinaus der Anmeldung einen offiziellen und verbindlichen Charakter zu geben. (Bei einer Vermittlung werden keine Gebühren erhoben, und die Beiträge der Adoptiveltern erfolgen freiwillig.)

Ehrungen langjähriger Hausangestellter und Hilfskräfte

Aus Ihnen bekannten Gründen waren die Ehrungen in den vergangenen Jahren stark rückläufig. Der Stand des Vermögens belief sich am 31.12.75 ohne versichertes Warenlager auf Fr. 20 866.33. Obschon einerseits in der Zeitspanne von 1970 bis Mitte 1976 noch 2326 Ehrungen erfolgten, mehrten sich doch anderseits negative Stimmen aus verschiedenen Regionen des Landes, die sich hauptsächlich auf die hohen Insertionskosten bezogen. Diese Kosten würden in keinem Verhältnis zu den Anmeldungen stehen. Aus diesem Grunde schliesst sich unsere Kommission einstimmig dem Antrag des Zentralvorstandes an (siehe Dezembernummer 1976 «Zentralblatt»), der Jahresversammlung 1977 zu beantragen, die Ehrungen nur noch bis 1979 durchzuführen.
Falls die Delegiertenversammlung annimmt, unterbreitet die Kommission folgenden weiteren Antrag zur Abstimmung: Es sind vom zweckbestimmten Kapital von rund Fr. 20 000.– den Sektionen, die weiterhin die Ehrungen durchführen, die Insertionsspesen vorerst bis Ende 1979 zu bezahlen.

Allfällige neue Aufgaben des SGF

Die Kommission hatte auch den Auftrag, Vorschläge für neue Aufgaben zu unterbreiten, was sich allerdings im Rahmen des gesamten SGF als recht schwierig erweist. Was z. B. für eine Stadtgemeinde von Wichtigkeit ist, mag in kleinen Gemeinwesen überhaupt nicht durchführbar oder nicht notwendig sein. Aber die Anregungen

im «Zentralblatt» und die Stunde der Sektionen an der Schweiz. Delegiertenversammlung geben sicher jeder Sektion die nötigen Impulse, um die Aufgaben in der eigenen Gemeinde zu erkennen und an die Hand zu nehmen.

Im Auftrag der Arbeitsgruppe II
Liselotte Anker-Weber

Die Sonnenhalde sucht hilfsbereite Frauen und – Spielsachen

Am 30. April 1977 wurde die Sonnenhalde offiziell eingeweiht – ein grosser Tag für alle Beteiligten. Ganz herzlich möchte ich Ihnen hier an dieser Stelle nochmals danken für all Ihre Hilfe. Im ganzen spendeten die Frauenvereine – Sektionen und Zentralvorstand – fast 800 000 Franken, eine gewaltige Summe, wenn man bedenkt, wieviel Arbeit, Begeisterung und Idealismus dahinterstecken, wieviel freie Zeit und Kraft für dieses Werk eingesetzt wurden.
Bereits haben fünf Dutzend Mütter ihre Ferien in Unterägeri verbracht, aber wir sind noch nicht ausgebucht. Natürlich ist es uns klar, dass nach der sechsjährigen Stillegung des alten Heimbetriebes mit einer gewissen Anlaufzeit gerechnet werden muss und dass es ohne spezielle Werbung für unser Haus nicht geht.
Hier nun unsere unkonventionelle Werbeidee, von der Sie durch die Tageszeitungen sicher bereits gehört haben: **50 Mütter sind eingeladen, mit ihren Kindern gratis je zwei Ferienwochen in Unterägeri zu verbringen.**
Die Stiftungskommission hat seit Jahren Spenden gesammelt für die neue Sonnenhalde. Wir möchten nun einen Teil dieser Spenden als Geschenk weitergeben an solche, die es wirklich nötig haben und für die im Grunde genommen diese Gelder auch bestimmt sind. Kennen Sie eine erholungsbedürftige Mutter mit vorschulpflichtigen Kindern? Bitte melden Sie die Adresse *bis zum 30. Juni 1977* an: Frau B. Ernst-Bolleter, Feldgüetliweg 183, 8706 Meilen. Pro Adresse senden Sie bitte eine Postkarte mit Ihrem Absender, genauer Namen- und Adressenangabe der vorgeschlagenen Mutter sowie der Anzahl der Kinder mit Altersangabe. Nach Ablauf der Einsendefrist werden die 50 glücklichen Gewinnerinnen unter notarieller Aufsicht durch das Los ermittelt und direkt benachrichtigt. Korrespondenz kann keine geführt werden und der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Wir suchen hilfsbereite Frauen
Unsere Sonnenhalde will und soll kein Hotel sein, sondern ein Haus mit Atmosphäre, ein Ort der Begegnung. Wir wollen unsere Gäste nicht nur beherbergen, sondern ihnen, soweit möglich und erforderlich, auch mitmenschliche Anteilnahme und Hilfe bieten.
Um unseren Gästen noch besser beistehen zu können, wagen wir einen Versuch: Wir suchen reife, lebenserfahrene, mütterliche Frauen, die wir kostenlos für zwei bis drei Wochen bei uns aufnehmen möchten. Ihre Aufgabe wäre es, dazusein für unsere erholungsbedürftigen, oft psychisch sehr belasteten Gäste, zuzuhören, Zeit zu haben, Mut zuzusprechen – einfach so gut wie möglich zu helfen, wo Hilfe nötig ist. Praktisch sieht das vielleicht so aus: die Frauen werden, je nach ihren Neigungen und Begabungen, mit unsere Gästen spielen, basteln, vielleicht turnen, spazierengehen und Gespräche führen.
Sind Sie eine der Frauen, die wir suchen – oder kennen Sie jemanden, der sich für diese Aufgabe eignet? Bitte melden Sie sich bei mir!

Unsere Kindergärtnerin braucht Spielsachen
Gesucht werden: Konstruktionsspiele wie Mecano, Stockys, Matador, Lego. Währschafte, solide Holzspielsachen: Tierli, grosse Bauklötze, Holzpuzzle, Webrahmen. Bäbigschirrli zum Kochen. Einfache Musikinstrumente. Vielleicht hat es auf Ihrem Estrich noch guterhaltene Spielsachen, die Sie entbehren können? Herzlichen Dank. *B. Ernst-Bolleter*

Vorstellung der Sektionen Arth (Schwyz), Küsnacht ZH und Niederweningen ZH an der Jahresversammlung. Aus den Berichten der Präsidentinnen:

Arth (Schwyz)
Im Talkessel zwischen Rigi- und Rossberg eingebettet liegt Arth. Dem Besucher zeigt sich ein malerisches Dorf am südlichen Ende des Zugersees mit einer Barockkirche, die eine wirkliche Sehenswürdigkeit und wohl auch das älteste und eines der wertvollsten Baudenkmäler im Lande Schwyz ist. Arth, ein alter Marktflecken, war einst bedeutende Zollstation. Die natürliche Wegverbindung zwischen dem alten Lande Schwyz, Uri und dem Gotthard sowie den Nachbargebieten von Zug, Zürich und Luzern führte über die fünfzehnhundert Schritte breite fruchtbare Talschaft gegen Arth und den Zugersee. Die Dorfbewohner betrieben Viehzucht, Landwirtschaft und Fischerei. Erst um die Mitte des 18. Jh. finden sich die ersten gewerblichen Kirschdestillationen. Ab 1850 dann brachte der aufblühende Fremdenverkehr reges Leben in das stille Tal. Gute Zeiten brachen an für die Rigiträger und Bergführer. 1875 wurde die Arth-Rigi-Bahn eröffnet. Die Textil- und Maschinenindustrie fassten mit der Zeit bei uns Fuss und brachten Arbeit und lohnenden Verdienst.
Dass auch heute gesundes, frisches Leben im Dorfe pulsiert, zeigen unter anderem die 35 Vereine, zu denen seit 120 Jahren auch der Frauenverein gehört.
Unser Gründer war ein Mann! Seinem Anliegen – mit vereinten Kräften Notleidenden Hilfe leisten zu können – leben wir heute noch nach. Alois Mettler war aber auch ein grosser Kinderfreund. Den Arther Schulkindern vermachte er einen Spiel- und Pausenplatz, und die Zinsen aus seiner Stiftung für minderbemittelte Kinder stehen uns jedes Jahr um die Weihnachtszeit zur Durchführung einer Kinderbescherung zur Verfügung. Auch das Jahr hindurch sehen wir eine unserer Hauptaufgaben darin, dort Hilfe zu leisten, wo Not herrscht, sei es nun mit Kleidern, Lebensmittel- und Medikamentengutscheinen oder mit persönlichem Einsatz. Wir sind überzeugt davon, dass in manchen Fällen neben den Leistungen des staatlichen Fürsorgewesens unser Beistand richtig ist und geschätzt wird.
Zunehmend werden auch wir mit den Problemen betagter Menschen konfrontiert. Zusammen mit der

Katholischen Frauen- und Müttergemeinschaft unseres Dorfes betreuen wir einmal in der Woche alte, gebrechliche und einsame Menschen. Auch die Geburtstage unserer betagten Mitglieder vergessen wir nicht, und während der Adventszeit besuchen wir sämtliche Insassen der hiesigen Altersheime. Da die Frauen unseres Vereins während des Jahres laufend aus uns zur Verfügung gestelltem Material Bastelarbeiten anfertigen, sind wir auch immer in der Lage, bei unseren Besuchen etwas mitzubringen!
Zusammen mit dem Evangelischen Frauenverein Arth-Goldau und dem Gemeinnützigen Frauenverein Goldau führen wir Kurse durch, die bei unsern Mitgliedern auf reges Interesse stossen und gut besucht werden. Bastelkurse, Kosmetikberatungen, Sascha-Baby-Anfertigen, Kinderkochkurse und vieles mehr steht auf unserem Programm. Dazwischen bieten wir auch Vorträge zu aktuellen Themen an. Wir denken dabei natürlich nicht nur an die Weiterbildung, sondern ebensosehr liegt uns daran, den Kontakt zwischen den Frauen zu fördern und zu pflegen.

Ein grosses Projekt konnten wir vor zwei Jahren verwirklichen: den so dringend benötigten Kinderspielplatz. Dank tiefem Griff in die Vereinskasse, dank der grosszügigen Unterstützung der Gemeinde, die uns auch den Platz zur Verfügung stellte, dank Gönnerbeiträgen, vor allem aber dank unermüdlichem persönlichem Einsatz unserer Frauen und weiter Kreise der Bevölkerung besitzen wir heute für unsere Kleinen einen vielseitigen, attraktiven Spielplatz. Selbstverständlich benötigt auch die fertige Anlage noch ständigen Unterhalt, und so stehen wir, wenn immer nötig, wieder mit Schaufel, Pickel und Pinsel bereit. Die finanziellen Mittel für den Betrieb des Spielplatzes beschaffen wir uns mit einem jährlichen Lotto-Match im Dorfe.
Unsere Zusammenarbeit mit den andern Frauenorganisationen im Ort und in der Umgebung klappt ausgezeichnet. So sind wir gerade jetzt daran, miteinander einen Autodienst für alte und gebrechliche Leute aufzuziehen – und sind herzlich dankbar für jeden Rat aus den Sektionen, in welchen ein solcher bereits funktioniert!
Wir sind überzeugt davon, dass ohne den Einsatz der verschiedenen Frauenorganistionen in unserem Lande viel Gutes im Dienste unserer Familien und unserer bedürftigen Mitmenschen ungetan bliebe, und möchten aufmuntern zu guter Arbeit innerhalb der Vereine und guter Zusammenarbeit von Organisation zu Organisation!

Sektion Küsnacht

Küsnacht liegt am rechten Zürichseeufer, an der sogenannten Goldküste, oder, wie es mir besser gefällt, am Sonnenufer – was übrigens auch zutreffender ist, denn Sonne haben wir, wenn sie scheint, von frühmorgens bis abends spät, aber Gold ist bei uns ebenso rar wie anderswo!
Küsnacht hat sich im Laufe der Zeit vom verträumten Weinbauerndorf zu einem stattlichen und prosperierenden Villenvorort von Zürich mit heute über 12 000 Einwohnern entwickelt. Trotzdem bestehen bei uns immer noch eine ausgeprägte Dorfgemeinschaft und ein reges Dorfleben mit 33 aktiven Vereinen. Einer der ältesten und grössten ist mit über 500 Mitgliedern der Frauenverein.
Unser Vorstand zählt dreizehn Mitglieder, von denen jedes seinen Arbeitsbereich hat, in welchem es im Rahmen der besprochenen Richtlinien selbständig schalten und walten kann. Da mehr als 17% der Gemeindeeinwohner AHV-Bezüger sind, liegt das Schwergewicht unserer Arbeit auf Angeboten für die ältere Generation. Jedes Jahr im November laden wir die über 65jährigen Dorfbewohner zum *Altersfest* ein. Für Gehbehinderte wird ein Autofahrdienst organisiert. Im Kirchgemeindehaus versammeln sich jeweils ungefähr 330 Senioren zur Unterhaltung und Zvieri. Wichtiger Punkt bei der Programmgestaltung: Das Ganze darf nicht zu lange dauern, da viele ältere Leute das lange Sitzen nicht gut ertragen. Zweimal im Monat findet die *Altersstubete* in einem Restaurant statt. Da wird vorgelesen, gespielt, gesungen, geplaudert und natürlich auch Zvieri gegessen.
Unsern *Mahlzeitendienst* haben wir jetzt auch noch auf Invalide und Kranke, gleich welchen Alters, ausgedehnt. Die drei Fahrerinnen, die abwechslungsweise je eine Woche lang am Montag, Mittwoch und Freitag das Essen in die Häuser bringen, verteilten letztes Jahr 3718 Mahlzeiten. Da der Mahlzeitendienst viel Arbeit und Kosten mit sich bringt, erhalten wir von der Gemeinde einen grossen finanziellen Beitrag. Die monatlichen *Lismernachmittage* werden ausschliesslich von ältern Vereinsmitgliedern besucht, und wir fragen uns, wie es weitergehen soll, da sich die Jungen dafür überhaupt nicht interessieren. Gelingt es, den Nachmittagen neue Impulse zu geben, oder werden sie sich langsam zu Tode schrumpfen? Unsere vor 10 Jahren gegründete *Brokkenstube* ist aus Küsnacht nicht mehr wegzudenken. Wir haben trotz Rezession und Fremdarbeiterrückgang im Jahre 1976 über Fr. 20 000.– erzielt und gespendet.
Noch immer im Aufschwung begriffen sind die *Sprachkurse,* die den Hausfrauen die Möglichkeit geben, sich tagsüber weiterzubilden. Im Wintersemester wurden vierzehn Kurse in sieben Sprachen durchgeführt. Die Kurse sollen wenn möglich selbsttragend sein, was nicht immer leicht ist, da wir nur qualifizierte Lehrkräfte beschäftigen.
Unser jüngster Spross sind die *Kontaktgruppen.* Frauen schliessen sich zusammen zu Diskussions- und Arbeitsgruppen über ein Gebiet, das sie interessiert, wie z. B. Literatur, Kunst, Film, Theater, Politik, Kochen, Gartenbau etc. Der Sinn dieser Gruppen liegt nicht nur in der Erweiterung der Kenntnisse, sondern ebensosehr in der Erleichterung und Vertiefung der Kontakte. Das Interesse an diesen Gruppen ist gerade bei den jüngeren Frauen gross, und wir hoffen natürlich sehr, dass uns diese Idee den so dringend benötigten Nachwuchs bringt!
Damit sind unsere Hauptarbeitsgebiete genannt. Daneben haben wir noch einige andere Aufgaben oder sind daran beteiligt, wie z. B. Mütterberatung, Kinderhütedienst während Kursen, Ausflug mit den treuen Hausangestellten, Beteiligung an Elternschulung, Budgetberatung und Laufbahnberatung für Frauen. Nach Bedarf organisieren wir auch Kurse und Vorträge.
Sie sehen, an Arbeit mangelt es uns nicht, und ich glaube, die Frage nach der Existenzberechtigung der

gemeinnützigen Frauenvereine darf mit einem überzeugten Ja beantwortet werden!

Niederweningen ZH

Unser Dorf Niederweningen mit knapp 1300 Einwohnern liegt im schönen zürcherischen Wehntal, am Nordfuss der Lägern, und grenzt im Westen an den Kanton Aargau. Mitunter fühlen wir uns am Ende der Welt, aber so schlimm ist es eigentlich gar nicht. Der Autofahrer erreicht Baden in 10, Zürich in 20 Minuten. Ein grosser Teil der Niederweninger Bevölkerung arbeitet in der alteingesessenen Landmaschinenfabrik Bucher-Guyer, dem einzigen Industriebetrieb im Ort. Andere gehen in der Region Zürich oder Baden ihrer Beschäftigung nach. Die wenigen noch verbliebenen Landwirte haben als Folge der Güterzusammenlegung fast alle ihre alten Höfe im Dorf verlassen und bewirtschaften neue Siedlungen am Lägernhang. Das kulturelle Leben unserer Gemeinde wird von siebzehn Vereinen mitgestaltet. Der Frauenverein ist mit seinen 146 Mitgliedern der grösste unter ihnen. Er ist schon 116 Jahre alt und seit 1916 Sektion des SGF.

1861 also wurde der Frauenverein Niederweningen von elf unternehmungslustigen Frauen gegründet. Es ging vor allem darum, armen Kranken und Wöchnerinnen zu helfen. Als erstes kauften die Frauen ein Fässchen Wein, lagerten es im Keller eines Mitgliedes und verschenkten den Wein bei Bedarf flaschenweise! Dank den Bemühungen des Frauenvereins wurde ein Krankenmobilienmagazin eingerichtet, kam 1922 die erste Krankenschwester ins Wehntal, entstand die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule für Töchter. 1923 gründeten unsere Frauen eine Bibliothek, 1937 wurde der erste Kindergarten eingeweiht, und auch eine Mütterberatungsstelle erhielt das Dorf.

Mit der Altersbetreuung befassen wir uns seit Jahrzehnten. Im Winterhalbjahr findet jeden Monat eine Altersstubete statt. Die Programme werden zum Teil von den Betagten selbst, zum Teil von jüngeren Gemeindegliedern bestritten. Einmal im Jahr laden wir zum Altersausflug ein, und jeden Mittwoch trifft sich unsere Altersturngruppe.

Von jeher wurden Einsame, Kranke und Pflegekinder zu Weihnachten mit einer kleinen Gabe bedacht. Wir halten heute noch an diesem schönen Brauch fest. Bedürftige haben wir zwar kaum mehr zu beschenken, aber Einsamkeit und Krankheit herrschen noch da und dort, so dass ein kleines Blumengebinde oder sonst ein liebevolles Geschenk oft recht viel Trost und Freude bringt.

Unser Frauenverein beteiligt sich immer wieder an karitativen Werken und Veranstaltungen verschiedenster Art. So organisierten wir Bazare für die Möblierung des neuen Doppelkindergartens in Niederweningen und für das neue Schulheim für cerebral Gelähmte in Dielsdorf. Unsere Frauen nähten Kleidli für die bengalischen Flüchtlinge, und alljährlich im Frühling verkaufen wir Orangen, Rosen und Bienenhonig zugunsten der Schweizerischen landwirtschaftlichen Schule Nachlath Jehuda in Israel.

Unser neues grosses Projekt ist das Alterswohnheim Wehntal. Nachdem vor einiger Zeit unser regionales Altersheim in Regensberg aufgehoben wurde und keine anderen Altersunterkünfte vorhanden waren, gründeten wir 1974 zusammen mit den drei benachbarten Frauenvereinen einen Fonds für ein Alterswohnheim Wehntal. Die Gemeindeväter waren zwar eher skeptisch, aber wir liessen uns nicht entmutigen. Mit einem ansprechenden Prospekt, welcher auch gleich einen grünen Schein enthielt, wurde die Bevölkerung mit unserer Idee vertraut gemacht. Der Samen viel auf guten Boden. Bis zum Jahresende waren wahrhaftig schon Fr. 85 000.– beisammen. Jedes Jahr führt nun mindestens einer der beteiligten Frauenvereine eine einträgliche Veranstaltung durch. Selbst die Kinderartikelbörse des Frauenvereins Niederweningen wirft immer etwas für die gute Sache ab. Inzwischen haben alle beteiligten Gemeinden einen Zweckverband für ein Alterswohnheim Wehntal gegründet – und der heutige Stand des Fonds beträgt über Fr. 200 000.–!

Seit zwei Jahren ist der Frauenverein Niederweningen stolzer Besitzer eines eigenen Heimes. Die Eigentümerin des alten Kindergartens hat uns diesen unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Nachdem viele fleissige Hände in unzähligen Arbeitsstunden die Räume heimelig eingerichtet hatten, wird nun unsere «Dorfstube» eifrig benützt, in erster Linie natürlich für unsere eigenen Sitzungen, Versammlungen, die Altersstubeten sowie die wöchentlichen Bastel-Nachmittage und -Abende, an welchen für unseren Bazarvorrat gearbeitet wird. Gegen ein kleines Entgelt stellen wir unsere Stuben auch anderen Vereinen, der Kirchenpflege oder Privaten zur Verfügung. Der Versuch, in der Dorfstube einen Kinderhütedienst einzurichten, ist, wie schon frühere derartige Versuche, gescheitert. Die Niederweninger Frauen scheinen sehr genügsam zu sein und nie das Bedürfnis zu haben, ohne Kinder auszugehen! Der Frauenverein Niederweningen wird weiter wirken, anders vielleicht als früher, sicher aber ebenso beseelt von viel gutem Willen und nach dem Motto: Das Beste liegt nie hinter uns, sondern vor uns!

AUS UNSERER ARBEIT

Zentralvorstand

Sitzung vom 28. Juni 1977

Die Zentralpräsidentin referierte über die vielen Sitzungen und Versammlungen, an welchen sie teilgenommen hat.

Die Fragebogen der Pro Senectute fanden bei den Sektionsmitgliedern ein kleines Echo, was der Zentralvorstand bedauert.

Die Berichterstattung der Presse über die Jahresversammlung in Aarau war sehr mangelhaft, teils mit

AUS UNSERER ARBEIT

ungünstigen Schlagzeilen. Andererseits erhielt die Zentralpräsidentin viele positive Dankesschreiben.

Die Jahresversammlung 1978 kann in Uster durchgeführt werden. Der Zentralvorstand dankt den Usterner Frauen jetzt schon herzlich, dass sie die Mühe nicht scheuen, die grosse Organistionsarbeit auf sich zu nehmen. Bravo!

Den Gesuchen zweier Sektionen um Beiträge aus der Bundesfeierspende konnte entsprochen werden.

Die Insertionskosten werden nun vorerst bis Ende 1979 jenen Sektionen, die weiterhin die Ehrungen langjähriger Hausangestellter durchführen, aus der Ehrungskasse bezahlt, wie es die Kommission im Schlussbericht vorschlägt!
In der Gartenbauschule ist für die Heimleiterin, Fräulein Tschanz, noch keine Nachfolgerin gefunden worden.
Fürs «Zentralblatt» muss immer wieder geworben werden. Sind wohl alle Sektions-Vorstandsmitglieder Abonnentinnen, wie es die Statuten des SGF vorschreiben?!
Der Arbeitsvertrag der neuen Redaktorin des «Zentralblattes» wurde bereinigt.
Bis jetzt ist dem Zentralvorstand noch keine Sektion bekannt, welche Lust hätte, an der MUBA 1978 ihre Werke vorzustellen. Wer meldet sich noch bis im September?
Dem Tag der offenen Tür in der Sonnenhalde Aegeri, am 14. Mai 1977, war ein voller Erfolg beschieden. Für die Sommerferienzeit ist das Haus ausgebucht. Die Stiftungskommission sucht noch eine tüchtige Leiterin. Inzwischen leitet Fräulein Handschin aushilfsweise den Betrieb.
Im letzten «Zentralblatt» wurde der Verkauf der Liegenschaft Sonnenhalde, Waldstatt, an eine Stiftung zur Wiedereingliederung Drogengeschädigter bekanntgegeben. Wie nun der Stiftungsrat mitteilte, betrug die Verkaufssumme Fr. 260 000.–.
Frau Buess berichtete von der Mitgliederversammlung der Schweiz. Multiple-Sklerose-Gesellschaft, dass deren Präsident warnte, sich zur Behandlung sogenannten «Heilern» und Naturärzten anzuvertrauen. Als Aussenstation besteht für die MS-Patienten die Höhenklinik Walenstadtberg. In der Klinik Bellevue, Montana, werden Renovationsarbeiten und administrative Änderungen unternommen. Die Arbeiten für das neue Therapiebad sind in vollem Gange.
Verschiedene Mitglieder vertraten den SGF:
Vorstandssitzung Schweiz. Verband für Heimarbeit, Stiftungsratssitzung Pestalozziheim Neuhof-Birr, Mitgliederversammlung der Schweiz. Multiple-Sklerose-Gesellschaft im Paraplegiker-Zentrum Basel, Evangelischer Frauenbund der Schweiz, Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung, Haushaltungsschule Uttewil, Armbrust/Schweizer Woche, Landeskonferenz Sozialwesen, Bern, Schweiz. Kath. Frauenbund in Solothurn, Schweiz. Gemeinnützige Gesellschaft in Zürich, Freundinnen junger Mädchen in Genf, Pro Infirmis in Lugano, Schweiz. Berghilfe in Zürich.

Für den Zentralvorstand:
D. Luchsinger-Köppel

Aus den Sektionen

Grosser Wechsel im Vorstand der Sektion Zürich

Die 92. Jahresversammlung des Gemeinnützigen Frauenvereins Zürich vom 5. Mai 1977 war eine ganz besondere Jahresversammlung, traten doch sechs Vorstandsmitglieder zurück – und dies nach Amtszeiten von 13–33 Jahren! Nicht Unstimmigkeiten sind, wie man das vermuten könnte, der Grund dieser Rücktrittswelle, versichert die zum letzten Mal als Präsidentin die Versammlung leitende Frau E. A. Grossmann-Kull, im Gegenteil! Es war kein Ja-Vorstand, aber die Zusammenarbeit klappte ausgezeichnet. Jede der Frauen hat über Jahre, um nicht zu sagen Jahrzehnte hinweg einen grossen Teil ihrer Zeit und Arbeitskraft in den Dienst des GFZ gestellt – nun möchten sie abgelöst werden.
Mir findet's schad, doch chönd's begryffe,
wüssed, dass i jeder Frau
de Wunsch nach Rueh und Fride ryffed,
nach mehr Zyt für d'Änkel au.
So singen die Frauen ihren scheidenden Kolleginnen und Freundinnen. Aber:
Doch eusi Sach mues wyter gah,
zum Glück sind wieder Jungi da.
Mir heissed sie bin eus willkomme
und wünsched viel Erfolg!
Ein Verein mit den Aufgaben des GFZ braucht ein fähiges Management, man kann nicht einfach gehen, die Kontinuität muss gewahrt werden. Entsprechend sorgfältig wurde der Übergang vorbereitet.
Der neue Vorstand besteht aus 13 Mitgliedern, 11 bisherigen und 2 neuen, seine Präsidentin ist Frau L. Vontobel-Frick.
Die an der Jahresversammlung anwesende Zentralpräsidentin, Frau B. Steinmann-Wichser, dankt allen sechs zurücktretenden Frauen ganz herzlich für die grosse geleistete Arbeit. Im Zentralvorstand ist, in 2jährigem Turnus, jeweils eine Kantonalpräsidentin oder eine verdiente Sektionspräsidentin als Beisitzerin zu Gast. Dies soll Zusammenarbeit und Verständnis zwischen dem ZV und den Sektionen fördern. Der Zentralvorstand schätzt sich glücklich, im Moment und noch für einige Zeit Frau Grossmann bei sich zu haben, und profitiert sehr von ihren Erfahrungen, ihrer Menschenkenntnis und Kontaktfreudigkeit, von ihrer Fähigkeit, über der Sache zu stehen, Wichtiges von Unwichtigem, Grosses von Kleinem zu unterscheiden.
Für den GFZ ist der 5. Mai ein Neubeginn. Vive la nouvelle présidente – und möge sie dem Zentralvorstand ebensoviel Vertrauen und Verständnis entgegenbringen wie ihre Vorgängerin!
Der Gemeinnützige Frauenverein Zürich ist nicht einfach ein Frauenverein, er hat sich vielmehr im Laufe der Jahre zu einem Geschäftsunternehmen (ohne Gewinn!) entwickelt, verfügt er doch über zwölf Liegenschaften, in denen eigene Werke untergebracht sind, und zehn Institutionen, nämlich die Haushaltungsschule, sieben Kinderkrippen, ein Wohnheim und ein Altersheim.
Kopfzerbrechen bereiten immer wieder die Unterhaltskosten für die zwölf Liegenschaften. Auch wenn nur die dringlichsten Anschaffungen, Reparaturen und Renovationen ins Auge gefasst werden, beläuft sich das Budget für 1977 auf 238 000 Franken. In den Krippen ist die Rezession spürbar, die Zahl der Kinder schwankt sehr, was sich finanziell natürlich auch auswirkt. Da jede Krippe über ein eigenes Geschenkkonto verfügt, ist es möglich, alle nicht unbedingt nötigen Anschaffungen (z. B. Blocher, Tumbler) aus diesem Konto zu

(Fortsetzung Seite 105)

Burgenplausch im Bündnerland

Graubünden ist reich an interessanten, sagenumwobenen Burgruinen, Zeugen der wechselvollen Geschichte dieses Landes. Im Bündner Oberland kann man auf einer dreistündigen Wanderung zwei der interessantesten besuchen: Kropfenstein und Jörgenberg. Ausgangspunkt der Wanderung ist Breil/Brigels, berühmt durch seine Kapellen mit den wertvollen Altären. Kurz bevor wir die im Wald versteckt liegende Ruine Kropfenstein erreichen, können wir vom Aussichtspunkt «Adlerstein» bei schönem Wetter das Vorderrheintal von Ilanz bis fast nach Disentis überblicken.

Kropfenstein, die geheimnisvolle Höhlenburg, war lange Zeit nicht zugänglich. Vor wenigen Jahren ist ein schmaler Waldpfad, teilweise mit einem Eisengitter gesichert, angelegt worden. Diese kühn gelegene Höhlenburg wurde in der Nische einer hohen, teilweise überhängenden Felswand errichtet, indem die natürliche Höhle gegen den Abgrund mit einer Mauer abgeschlossen wurde. Noch deutlich sieht man an den erhaltenen Mauerresten, dass der Wohnbau hinter dem schmalen Eingang zweimal quer unterteilt war. Warum wohl mag an diesem unwirtlichen Ort um 1200 eine Burg errichtet worden sein, die sogar drei Jahrhunderte hindurch bewohnt wurde? Auf diese Frage wird man wohl nie eine Antwort finden, denn ein Geschlecht von Kropfenstein ist erst ab 1355 urkundlich erwähnt. Mitglieder dieser damals wohl sehr angesehenen Familie bekleideten hohe Ämter bei den Bischöfen von Chur.

Ruine Kropfenstein

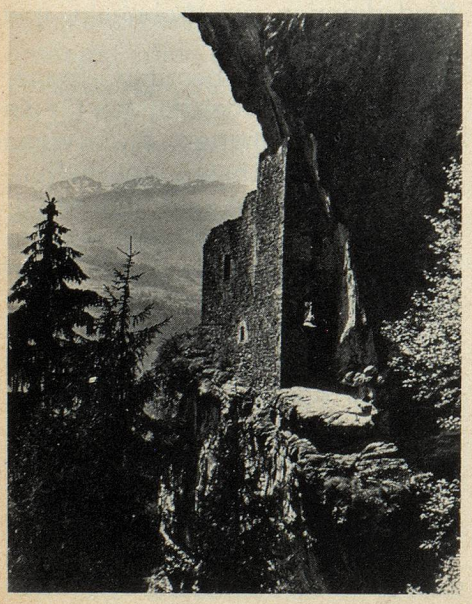

Waltensburg, oder romanisch Vuorz, ist ein schönes altes Dorf, berühmt geworden durch einen mittelalterlichen Künstler, den «Waltensburger Meister». Von ihm stammen die meisten der schönen Fresken im äusserlich so unscheinbaren Waltensburger Kirchlein. Im Mittelalter tagte lange Zeit das Waltensburger Hochgericht im noch heute vorhandenen Haus Nr. 96. Die Blockgefängnisse im Keller sind zu besichtigen, und auf unserem Weg nach Jörgenberg kommen wir an der ebenfalls noch erhaltenen Richtstätte mit den Galgensäulen vorbei. Im selben Haus befindet sich auch das Heimatmuseum «Arcun da tradiziun».

Jörgenberg ist nicht nur die grösste, sondern sicher auch eine der schönsten Ruinen der Surselva. Sie ist von einem dichten Wald umgeben, der unter Naturschutz steht. Früher einmal war die Umgebung der Burg wohl kahlgeschlagen, um eine bessere Überwachung zu ermöglichen. Der Name Jörgenberg geht auf den heiligen St. Georg zurück, den Schutzpatron der ehemaligen, frühmittelalterlichen Kirchenburg, die später zu einem Feudalsitz ausgebaut wurde und bis ins 16. Jahrhundert bewohnt war.

Jörgenberg muss einstmals dank der exponierten Lage auf einem Felssporn über dem Vorderrheintal eine Feste von ausserordentlicher Bedeutung gewesen sein.

Auch als Ruine vermitteln die hohen Ringmauern und der drohende Bergfried noch ein Gefühl der Unbezwingbarkeit. Das Innere der Burganlage überrascht durch seine Weitläufigkeit. In den Mauern von Jörgenberg fanden neben dem fünfstöckigen Bergfried das Ritterhaus, eine Kirche mit Friedhof und zwei weite Burghöfe Platz. Hierher konnten sich die Bauern vor feindlichen Angriffen flüchten. Da für die Burgbewohner die Wasserversorgung ein grosses Problem war, lösten sie es durch den Bau einer grossen Zisterne im inneren Burghof, die bis heute erhalten geblieben ist. Auch die Aussenmauern des fünfstöckigen Bergfrieds stehen noch. In seinen unteren Stockwerken befanden sich Verliese und Lagerräume, erst das vierte Geschoss wurde auch als Wohnraum benutzt, wie die Fenster- und Türöffnungen zeigen. Hier befand sich auch der Turmeingang, der über eine Galerie an der Nordseite erreicht wurde. Neben dem wuchtigen Bergfried wirkt der schlanke, südländisch anmutende Campanile der Kirche fast ein wenig fremdartig. Bereits im Jahre 831 wurde die Jörgenberger Kirche als «ecclesia S. Georgii in castello» urkundlich erwähnt.

Nach einer Rast im Burghof ist es nach Rueun, dem Ziel unserer Wanderung, nicht mehr weit.

Ruine Jörgenberg

Per Auto: Strasse Chur–Disentis, bis zur Abzweigung Waltensburg/Vuorz oder Breil/Brigels, oder: das Auto in Rueun stehenlassen und von dort per Bahn bis Tavanasa.

Per Bahn: Rhätische Bahn ab Chur, Linie nach Disentis bis Tavanasa (93).

Per Postauto: Tavanasa bis Breil/Brigels.

Öffnungszeiten des Ortsmuseums Waltensburg: Von Mai bis Oktober an Sonntagen 14–18 Uhr. Eintritt: Fr. 1.50.

Landeskarte: 1:100 000 Blatt 38 Panixerpass.

Hohen-Rätien, die Burg auf dem «Hohen Ufer»

Hohen-Rätien war jahrhundertelang auf dem vielbenutzten Handelsweg durch die Via Mala ein strategisch wichtiger Punkt. Die Burg verlor erstmals an Bedeutung, als im 13. Jh. der Sitz des Vithtums (Verwalters) der Churer Bischöfe hinunter nach Fürstenau verlegt wurde. Mit der Eröffnung der neuen Via-Mala-Verbindung von Thusis rund zweihundert Jahre später war

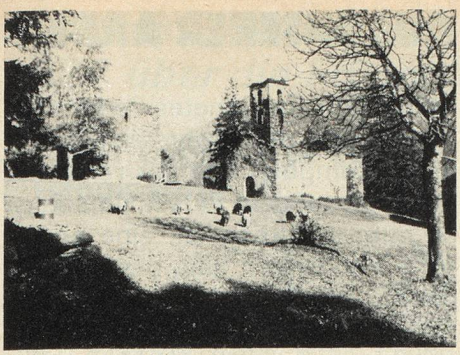

Hohen-Rätien: Kirche St. Johann

das Schicksal Hohen-Rätiens dann endgültig besiegelt, denn nur der Pfarrer der kleinen Kirche St. Johann Battista, lange Zeit neben Cazis das älteste und einzige Gotteshaus in der Umgebung, hauste nachher noch hier oben. Unter hohen, schattenspendenden Eichen kann man im Burghof zwischen Schafen und Ruinen picknicken. Über dem faszinierenden Blick in die Tiefe dabei nicht die Kinder aus den Augen verlieren!

Per Auto: Strasse Thusis–Sils i.D. Parkplatz nach Rheinbrücke.

Per Bahn: Rhätische Bahnen ab Chur bis Thusis oder Sils i. D. (91).

Wanderung: Nach der zweiten Rheinbrücke den steilen Aufstieg benutzen (ca. 25 Min.) oder: mit dem Auto bis Bahnhof Sils i. D., dort parkieren und den gemächlich ansteigenden Fahrweg benutzen (ca. 40 Min.).

Landeskarte: 1:25000 Blatt 1216 Thusis.

Hohen-Rätiens Bedeutung war demnach eng verknüpft mit der via Mala, dem «bösen Weg», dieser jahrhundertelang ebenso wichtigen wie gefährlichen Nord-Süd-Verbindung, die heute für den Reisenden den Schrecken verloren hat. Aber die eigentliche Via-Mala-Schlucht hat nichts von ihrer Eindrücklichkeit eingebüsst! Fast 300 Meter hoch sind die engen, vom Wasser ausgewaschenen Wände der Schlucht. Tiefe Gletschermühlen zeugen von der gewaltigen Kraft des Rheins, der auf dem Grund der Schlucht dahinschäumt.

Per Auto: Strasse Thusis–San Bernardino Parkplatz beim Schluchteingang

Per Postauto: Ab Thusis mit fahrplanmässigen Kursen

Geöffnet: Ostern bis Ende Sept./anfangs Okt., je nach Witterung, 08.30–18.00 Uhr
Eintritt: Erwachsene Fr. 2.–, Kinder Fr. 1.–, Gruppen ab 20 Pers. Fr. 1.50

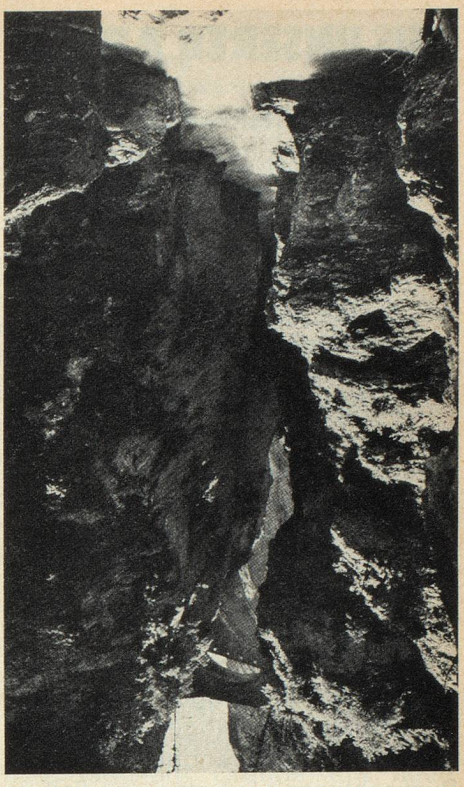

Via Mala

Möchten Sie weiter wandern? Dann bestellen Sie mit Coupon in der Juni-Nummer des «ZB» die beiden «Chum mit»-Büchlein aus dem «wir eltern»-Verlag!

Mürra Zabel

AUS UNSERER ARBEIT

decken. Die beiden Heime sind einigermassen selbsttragend und nicht subventioniert. An der Haushaltungsschule müssen für 1977 erstmals Aufnahmeprüfungen durchgeführt werden, da für den Jahreskurs mehr Anmeldungen eingegangen sind, als Schülerinnen aufgenommen werden können.
Die neue Präsidentin des GFZ tritt eine grosse, verantwortungsvolle und interessante Aufgabe an. Wir wünschen ihr viel Mut und Kraft und gutes Gelingen! *JS*

Erica Fey-Hungerbühler †

Am 31. Mai 1977 ist in St. Gallen Frau Erica Fey-Hungerbühler im Alter von 78 Jahren gestorben.
Frau Fey war von 1943 bis Ende 1973 Präsidentin unserer Brautstiftung. Mit Einfühlungsvermögen und viel Verständnis für die angehenden Ehefrauen übte Frau Fey ihr Amt aus. Sorgfältig wählte sie nicht nur nützliches, sondern auch hübsches Geschirr aus; mit Freude verschenkte sie geschmackvolle Wässche, und mit vielen ihrer «Kundinnen» blieb sie über Jahre hinweg in Kontakt.
Eine äusserst liebenswürdige Frau ist nicht mehr. Wir werden sie in dankbarer, guter Erinnerung behalten.

AUS UNSERER ARBEIT

Mitteilungen der Sektionen

Bern
Jahresausflug:
Donnerstag, 15. September 1977
Besammlung: *Schützenmatte 13.15 Uhr,* Abfahrt mit Car (Kunz, Bümpliz) 13.30 Uhr nach Diessbach bei Büren.
14.15 Uhr Vorführung zum Thema «Reiten als Therapie (für Körperbehinderte)» in der Reithalle (Frau M. Gosteli), Dauer ca. 1½ Std. Anschliessend Zvieri im Gasthof Sonne in Scheunenberg.
Rückkehr ca. 18.30 Uhr.
Kosten Carfahrt Fr. 14.– inkl. Trinkgeld, Zvieri auf eigene Rechnung, evtl. kl. Unkostenbeitrag für die Vorführung.
Anmeldung unerlässlich bis spätestens 5.9.77 an: Frau Edith Jauch-Hofer, Engeriedweg 7, 3012 Bern, Tel. 231251 (7.30–8.30, 12.30–13.30, 18–19 Uhr).

AUS UNSERER ARBEIT

Der SGF wurde durch Frau A. Jost vom Zentralvorstand an der Generalversammlung der SAFFA vertreten:

Bürgschaftsgenossenschaft SAFFA

«Viel Arbeit, knappe Finanzen», mit diesen Worten leitete die Präsidentin, Frau Dr. Sauser-Im Obersteg, an der 46. Generalversammlung der Bürgschaftsgenossenschaft SAFFA ihren Rückblick über das vergangene Jahr ein. Das Arbeitsgebiet der SAFFA Bürgschaftsgenossenschaft umfasst drei Sektoren:

AUS UNSERER ARBEIT
AUS UNSERER ARBEIT

1. Bürgschaftskredite
Darlehen, Kredite und Bürgschaften bis zu einer Höhe von Fr. 12 000.–, bei genügenden Sicherheiten bis zu maximal Fr. 50 000.– werden an Frauen gewährt, die ein eigenes Geschäft gründen wollen, als Betriebskapital, z. B. zum Ankauf von Maschinen, Einrichtungen und Waren, für die Stellung von Kautionen, für die berufliche Weiterbildung oder den Abschluss von Studien. Vorausgesetzt wird Vertrauenswürdigkeit, berufliche Tüchtigkeit und Erfolgsaussichten des Unternehmens. Nicht gewährt werden Darlehen für die Deckung von Schulden und für private Anschaffungen. Es gelangen die jeweils gültigen Zinsbedingungen zur Anwendung, und die Rückzahlungen werden von Fall zu Fall geregelt. Laufzeit höchstens 10 Jahre.
1976 wurden 25 Bürgschaftskredite bewilligt mit einer Summe von total Fr. 503 000.– (1975 Fr. 305 000.–). Die Gesuchstellerinnen rekrutierten sich vor allem aus den Berufskategorien Körperpflege/Coiffure.

2. Beratung
Als weitere Dienstleistung bietet die SAFFA Beratung an bei Geschäftsfinanzierung, Geschäftsführung, Vermögensanlagen, Vertragsabschlüssen, Steuer- und Versicherungsproblemen. Die Beratungen sind grundsätzlich kostenlos, freiwillige Beiträge werden jedoch gerne entgegengenommen.

3. Treuhandstelle
Die Treuhandstelle bietet ihre Dienste an für die Führung von Buchhaltungen, für Jahresabschlüsse, die Erledigung von Steuerfragen und für betriebswirtschaftliche Untersuchungen. Notgedrungen musste in den letzten Jahren Zurückhaltung geübt werden in der Entgegennahme von Aufträgen dieser Art, weil man Mühe hatte, geeignetes Personal zu finden. Mit dem sehr leistungsfähigen Computer und der veränderten Lage auf dem Personalmarkt ist es nun aber möglich, eine erweiterte Kundschaft aufs beste individuell zu bedienen.
Einige Verwirrung stiftete im vergangenen Jahr die Wahl der Bezeichnung Safra für eine von progressiven Frauen ins Leben gerufene Organisation. Um Verwechslungen zu vermeiden, sah sich die SAFFA gezwungen, Einsprache zu erheben.
Der während bald eines halben Jahrhunderts erprobten SAFFA Bürgschaftsgenossenschaft wünschen wir für die Zukunft Erfolg und gutes Gedeihen. *A.J.*

PS: Wie wir vernehmen, hat sich die Organisation für die Sache der Frau (bisher Safra) unterdessen entschlossen, in Zukunft Ofra zu heissen.

Die Ehrenpräsidentin des Gemeinnützigen Frauenvereins Zürich, Frau E. A. Grossmann-Kull

In Anerkennung ihrer Verdienste wurde Frau E. A. Grossmann-Kull an der 92. Jahresversammlung des GFZ zur Ehrenpräsidentin ernannt. Ohne überhaupt Mitglied des Gemeinnützigen Frauenvereins zu sein, wurde Frau Grossmann im Jahre 1944 als Aktuarin in den Vorstand gewählt; ab April 1955 war sie Präsidentin des GFZ. Vielseitige Gaben hat sie mitgebracht und im Laufe der Jahre, durch Sach- und Fachkenntnisse verschiedenster Art ergänzt, im Dienste des Gemeinnützigen Frauenvereins unermüdlich eingesetzt.
Vier Krippenhäuser wurden während ihrer Amtszeit umgebaut, zwölf Jahre lang koordinierte sie als Vorsitzende des Krippenausschusses die Arbeit in den Krippen – weil niemand bereit war, dieses anspruchsvolle Amt zu übernehmen. Nie begnügte sich die Präsidentin mit der normalerweise schon reichlich anfallenden Arbeit, immer wieder wurden z. B. spezielle Anstrengungen zur Geldbeschaffung unternommen: Bazare in der Haushaltungsschule – und, legendärer Höhepunkt in der Geschichte des GFZ, Frau Grossmanns Chrippenmärit vom 30./31. Mai 1956 auf der MS Linth und an bunten Ständen am Zürichsee, gut und liebevoll geplant, mit Eifer und Sachkenntnis durchgeführt. Riesiger Einsatz aller Beteiligten – wohlverdienter, riesiger Erlös Fr. 60 000.– in zwei Tagen!
Nicht nur als Präsidentin des GFZ war Frau Grossmann mit der Haushaltungsschule verbunden, sondern sie unterrichtete dort während 38 Jahren die Schülerinnen in Turnen und Hygiene. Daneben ist Frau Grossmann landauf, landab bekannt durch ihre Redeschulungskurse. Ihr ist es zu verdanken, dass Hunderte von Frauen gelernt haben, sich besser und gewandter auszudrücken, ihre Anliegen wirkungsvoller zu vertreten.
Als Delegierte vertrat Frau Grossmann den GFZ in folgenden Organisationen: Aktionsgemeinschaft für Konsumentenschutz, Schweiz. Verein dipl. Hausbeamtinnen, Stiftungsrat des Schweiz. Jugendschriftenwerkes, Stiftungsrat der Volkshochschule und Bund Schweizerischer Frauenorganisationen. Von 1959 bis 1964 war Frau Grossmann im Vorstand der Zürcher Frauenzentrale, 1964 bis 1972 amtete sie als Vizepräsidentin.
Also nicht nur für den GFZ hat Frau Grossmann gearbeitet – das hiesse ja Scheuklappen anziehen, sagt sie –, überall war sie mit dabei, hat Erfahrungen gesammelt und weitergegeben und dabei immer konsequent ihr Ziel verfolgt: Aktivierung der Frauen zum Wohle der menschlichen Gemeinschaft.
Was wohl ist das Geheimnis dieses nimmermüden Einsatzes, dieser unerhörten Schaffenskraft? Was ist es, was Frau Grossmann zu Frau Grossmann macht? Hören wir sie selbst: Freude und Interesse an menschlichen Kontakten.
Die Leute nicht ändern wollen, sondern sie so annehmen und einsetzen, wie sie sind.
Nie sagen: das haben wir immer so gemacht.
Nie sagen: das haben wir nie so gemacht.
Überall mitarbeiten, um keine Scheuklappen zu bekommen.
Immer und immer wieder: neugierig Kontakte suchen, unermüdlich Kontakte pflegen.
Der GFZ dankt seiner Ehrenpräsidentin von ganzem Herzen! *JS*

Zur Volksabstimmung vom 25. September 1977 über die Fristenlösung

Ja zum Leben – ja zur Fristenlösung

Das heutige Gesetz über die Abtreibung (§ 118–121 StGB) erlaubt einen Schwangerschaftsabbruch durch einen Arzt nur, wenn Leben oder Gesundheit der Schwangeren gefährdet ist. Was «Gesundheit» heisst, darüber gehen nun freilich die Meinungen sehr auseinander: in zehn Kantonen werden überhaupt keine Abbrüche bewilligt, in einigen liberalen Kantonen dagegen beziehen die Ärzte auch den sozialen Hintergrund der Schwangeren mit in die Begutachtung ein. Das Gesetz wird also von beiden Seiten unterhöhlt. Es herrscht masslose Verunsicherung, was unserer Rechtsordnung ganz allgemein abträglich ist.

Das Strafgesetz: untauglich und schädlich

Diese Ungleichheit treibt jährlich Tausende von Frauen in Not und Verzweiflung auf die entwürdigende Wanderschaft von einem Arzt zum andern, von einer Stadt zur andern. Die einen haben Geld und wissen sich zu helfen: sie finden auf jeden Fall in der Schweiz oder im Ausland einen verständigen Arzt, der – oft gegen einen Wucherpreis – den Abbruch vornimmt. Die Armen, die Unbeholfenen pfuschen selbst an sich herum oder landen beim nichtärztlichen Abtreiber und setzen dort Leben und Gesundheit aufs Spiel. Die Möglichkeit eines ärztlichen Abbruchs wird zur reinen Lotterie und zur Frage des Portemonnaies.

Die legalen Eingriffe beziffern sich auf rund 20000 pro Jahr. Dazu schätzt man mindestens 15000 bis 20000 illegale Abtreibungen. Das heisst: Abtreibung ist eine Tatsache; ob wir das wollen oder nicht, es wird abgetrieben, täglich mindestens 90mal, legal und illegal. Illegale Abtreibung ist strafbar; erwischt und verurteilt wurden aber in den letzten Jahren sehr wenige Frauen – 1974 waren es zwei – und nur Frauen aus benachteiligten Schichten, die ohnehin schon ihr Leben beim Hintertreppen-Abtreiber riskiert und ihre Gesundheit dabei eingebüsst hatten. Von den reichen Frauen hat noch selten eine vor Gericht gestanden.

Das Strafgesetz vermag also erwiesenermassen ungeborenes Leben nicht zu schützen. Es treibt vielmehr die Frauen ins Elend und in die Illegalität und spottet jeder Gerechtigkeit, indem es bloss noch ein Gesetz für die Armen ist!

Abtreibung wirksam bekämpfen

Diese Situation, darin sind sich alle einig, ist unerträglich! Einig sind sich Befürworter und Gegner der Fristenlösung auch darüber, dass das langfristige Ziel die möglichst weitgehende Verhinderung der unerwünschten Schwangerschaft und der Abtreibung sein muss.

Um dieses Ziel zu erreichen, fordert die Fristenlösungs-Initiative Massnahmen zum Schutze der schwangeren Frau (z.B. im Arbeitsrecht, Wohnungsbau, Alimentenbevorschussung usw.), denn keine Frau sollte im Wohlfahrtsstaat Schweiz aus rein materiellen Gründen zur Abtreibung gezwungen sein. – Abzuwarten bleibt allerdings, was von all den Versprechungen und den Forderungen, die ja auch von den Gegnern der Initiative gestellt werden, bei der heutigen Finanzklemme des Staates politisch verwirklicht werden kann.

Soziale Massnahmen allein genügen aber nicht, um unerwünschte Schwangerschaften auszuschliessen, denn meist spielen neben finanziellen Problemen sehr subjektive, familiäre Gründe mit beim Entscheid zum Schwangerschaftsabbruch. Ein weiterer zentraler Punkt der Initiative ist deshalb die Förderung der Familienplanung. Wir denken z.B. an Sexualerziehung in den Schulen, Schaffung weiterer Familienplanungs-Stellen, vor allem auch ausserhalb der grossen Städte, leichtere Zugänglichkeit zu und Forschung nach neuen, besseren Verhütungsmitteln. Denn auch die Pille darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass das Problem der Empfängnisverhütung noch lange nicht gelöst ist: Vorurteile, Halbwissen, Unverträglichkeit der Pille usw. bewirken, dass auch heute noch unerwünschte Schwangerschaften nicht zu vermeiden sind und bis auf weiteres auch nicht sein werden. Fortschritte auf dem Gebiet der Familienplanung sind die einzige Möglichkeit, auf lange Sicht die Zahl der unerwünschten Schwangerschaften zu vermindern. Es befremdet daher, wenn die Gegner der Fristenlösung wenig von wirksamer Empfängnisverhütung sprechen oder sie sogar ablehnen.

Die Fristenlösungs-Initiative will also nicht die Abtreibung propagieren, sondern sie vielmehr vermeiden helfen.

Fristenlösung

Die Volksinitiative für die Fristenlösung, über die das Schweizervolk am 25. September 1977 abstimmen wird, verlangt folgenden neuen Artikel 34[novies] in der Bundesverfassung:

«[1] Der Abbruch der Schwangerschaft ist straflos, wenn er durch einen zur Ausübung des Berufes zugelassenen Arzt innert zwölf Wochen nach Beginn der letzten Periode und mit schriftlicher Zustimmung der Schwangeren ausgeführt wird. Die freie Arztwahl ist gewährleistet.

[2] Der Bund trifft in Zusammenarbeit mit den Kantonen die nötigen Massnahmen zum Schutze der schwangeren Frau und zur Förderung der Familienplanung.»

Schwangerschaftsabbruch als Notlösung

Damit diese flankierenden Massnahmen zum Tragen kommen, muss die Frau erst einmal zum Gespräch, zu Hilfe und Beratung

finden. Die Abtreibung muss aus dem Untergrund heraufgeholt werden. Die Fristenlösung schafft deshalb einen Freiraum von 12 Wochen. Während dieser Zeit steht der Schwangerschaftsabbruch jeder Frau unter den gleichen Bedinungen als Notlösung offen. Die Frau (bzw. das Paar) kann sich ohne Panik und Verzweiflung an den Vertrauensarzt wenden, im Bewusstsein, dass die Entscheidung über Abbruch oder Austragen der Schwangerschaft letztlich bei ihr liegt. Durch das offene Gespräch kann sie auch wirksamer gegen den Druck von Dritten geschützt werden als in der Illegalität.

Die «soziale Indikation» ist unsozial

In der Hoffnung, der Initiative den Wind aus den Segeln zu nehmen, hat das Parlament nun ein Gesetz verabschiedet, das neu soziale Gründe für einen Schwangerschaftsabbruch zulässt. Doch bei näherer Betrachtung ist dieses Gesetz weder «erweitert» gegenüber dem heute geltenden, noch ist es sozial. Der neue Text ist im Gegenteil einschränkend, das Verfahren wird noch zermürbender: anstatt zwei Ärzte wie bisher, braucht es in Zukunft noch einen Sozialarbeiter zur Begutachtung, also eine dritte Amtsperson! Für unbeholfene Frauen eine weitere Hürde. An den heutigen Missständen und sozialen Ungerechtigkeiten und an den illegalen Abtreibungen wird sich dadurch überhaupt nichts ändern. Die Frau bleibt weiterhin dem willkürlichen Ermessensentscheid der Gutachter ausgeliefert.

Die einzige Alternative zum heutigen Schlamassel bleibt also die Fristenlösung! Erfahrungen im Ausland zeigen, dass dies der einzige Weg ist, um die illegalen, gefährlichen Abtreibungen weitgehend auszuschalten.

Schutz des menschlichen Lebens

Die Gegner der Fristenlösung begründen ihre Haltung meist damit, menschliches Leben verdiene absoluten Schutz. Sie verwischen dabei den Unterschied zwischen dem Begriff «menschliches Leben», der auch Ei- und Samenzelle umfasst, und dem geborenen Menschen. In keiner Rechtsordnung, auch in der Kirche nicht, ist der Fötus dem geborenen Menschen gleichgestellt. Fehlgeburten erhalten kein kirchliches Begräbnis. Abtreibung wird rechtlich nicht wie Mord geahndet, sondern unter Umständen (Indikationen) sogar erlaubt. Ein absoluter Schutz des vorgeburtlichen menschlichen Lebens ist also von der Rechtsordnung her nicht gegeben und in der Praxis, wie wir einleitend gesehen haben, vollends illusorisch.

Den Befürwortern der Fristenlösung hingegen geht es vorab um den Schutz des geborenen Lebens. Die betroffene Frau steht ihnen näher als der Fötus. In erster Linie muss das Leben der Frau gegen illegale Abtreibungspraktiken und muss die Lebensqualität von Mutter, Kind und Familie geschützt werden. Es gibt bereits zu viele unerwünschte Kinder, die unsere Erziehungsheime, Strafanstalten und Drogenkliniken füllen.

Mutterschaft ist eine zu grosse Verantwortung, als dass man eine Frau dazu zwingen darf. Ein Kind soll eine Freude sein.

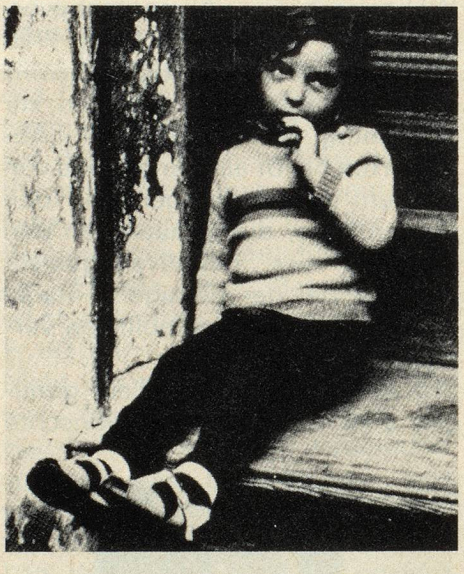

Fristenlösung: eine Frage der Toleranz

Die Frage des Schwangerschaftsabbruchs ist zutiefst weltanschaulicher Art. Weltanschauung aber gehört nicht ins Strafgesetz. Deshalb: auch wer für sich selbst einen Schwangerschaftsabbruch ablehnt, sollte angesichts der aufgezeigten Tatsachen, aber auch aus Respekt vor der Gewissensfreiheit, die eines der Grundrechte unseres Staates ist, den andern die Freiheit zum eigenen Entscheid zugestehen, d. h. am 25. September ein JA zur Fristenlösung in die Urne legen.

«Ethisch entscheiden kann nur, wer auch die Folgen aus diesem Entscheid trägt und verantwortet.» (Hans Saner)

Anne-Marie Rey, Zollikofen
Mitglied des Initiativkomitees für die Fristenlösung

Ja zum Leben – nein zur Fristenlösung

Die Befürworter der Fristenlösung schlagen vor, es sei der Schwangerschaftsabbruch in den ersten zwölf Wochen nach Beginn der letzten Periode als erlaubt und somit straflos zu erklären; für die späteren Schwangerschaftsmonate fordern sie die Indikationenlösung, d. h. der Schwangerschaftsabbruch soll nur noch unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt sein.

Als Gegnerin der Fristenlösungsinitiative möchte ich einige Aspekte zu diesem heiklen Problem vortragen, die sich vor allem im rechtlichen Bereich bewegen. Ich bin der Auffassung, dass die Fristenlösung das Grundrecht des ungeborenen Kindes auf Leben verletzt und der Staat die Pflicht hat, das Leben des ungeborenen Kindes zu schützen.

Zu den wichtigsten Aufgaben eines Rechtsstaats gehört die Schaffung einer Rechtsordnung, die den Schutz von Rechtsgütern gewährleistet, was durch den Erlass von strafrechtlichen, zivilrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen erfolgt. Zu den geschützten Rechtsgütern gehört auch das menschliche Leben, das zweifellos zu den höchsten der Rechtsgüter zählt und daher absoluten Schutz durch den Staat verdient. Bereits in der Europäischen Menschenrechtskonvention im Jahre 1950 – von der Schweiz im Jahre 1974 ratifiziert – wurde erklärt: «Jeder Mensch hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.» Menschliches Leben ist nicht vergleichbar mit einem mechanischen Funktionieren. Schon im Alten Testament ist das Leben als ein Mysterium dargestellt. Das Kind im Mutterleib ist ebenfalls menschliches Leben, und zwar auch in den ersten Monaten nach der Zeugung. Namhafte Mediziner vertreten diese Auffassung.

Ich zitiere Dr. Wanner, Direktor der Kantonalen Psychiatrischen Klinik Breitenau, Schaffhausen: «Das Leben beginnt mit der Befruchtung und endet mit dem Tod, alles andere ist Scheinwahrheit.» Dieser Meinung kann man sich auch als naturwissenschaftlicher Laie nicht verschliessen, wenn man Bilder über das Leben des ungeborenen Kindes, z. B. im Bildband «Die ersten 9 Monate des Lebens» von Geraldine Lux Flanagan, betrachtet: der Embryo ist in der 7. Woche vollständig, in der 9. und 10. Woche kann er den Kopf drehen, die Augenbraue heben, die Stirn in Falten legen, Gebrauch machen von Ellbogen und Handgelenken. Im dritten Monat ist sogar sein Gesichtsausdruck dem seiner Eltern ähnlich. Etwa um den 45. Tag hat das Baby die komplizierte Struktur des voll ausgebildeten Gehirns.

Ist somit davon auszugehen, dass das ungeborene Kind von der Zeugung an menschliches Leben darstellt, das in seinen biologischen Grundformen irreversibel und schicksalshaft besteht, darf sein Leben nur vernichtet werden, wenn anderes menschliches Leben dadurch einer Gefahr ausgesetzt wird. Bei einer Interessenabwägung, die über das Schicksal eines ungeborenen Kindes entscheidet, muss andererseits ein ebenso hohes Interesse des andern gefährdeten Menschen bestehen. Nur bei Vorliegen einer echten Kollision zwischen zwei Rechtsgütern darf eines derselben geopfert werden. Leben darf also nur preisgegeben werden, wenn seine Erhaltung anderes Leben bedroht, gibt es doch Grenzen, die nicht überschritten werden dürfen, will man nicht höhere Werte, auf denen unser Zusammenleben beruht, aufgeben. Das geltende Strafgesetz anerkennt deshalb die medizinische Indikation als straflosen Schwangerschaftsabbruchsgrund, d. h. das Leben des Ungeborenen kann vernichtet werden, um die Gesundheit der Mutter zu erhalten. Das ungeborene Kind geniesst also von der Zeugung an den strafrechtlichen Schutz.

Auch unser Zivilgesetzbuch attestiert dem ungeborenen Kinde bereits Rechtsfähigkeit. Art. 31 Abs. 1 lautet: «Vor der Geburt ist das Kind unter dem Vorbehalt rechtsfähig, dass es lebendig geboren wird», d. h. es erhält zum Beispiel Erbenqualität, und es hat Anspruch auf Ersatz für den Verlust seines gesetzlichen Unterhaltsanspruchs gegenüber den Personen, die für den Tod seines Vaters (z. B. durch Autounfall) verantwortlich sind. Im Scheidungsprozess muss der Richter den Entscheid über die Zuteilung des ungeborenen Kindes fällen wie den über bereits in der Ehe geborene Kinder. Das ungeborene Kind geniesst also nach geltendem Recht auch zivilrechtlichen Schutz. Wenn der Schutz durch das Strafrecht während der ersten 12 Wochen nach der Zeugung aufgehoben würde – wie die Befürworter der Fristenlösung dies anstreben –, so würde unsere Rechtsordnung jede Glaubwürdigkeit verlieren, wäre es doch ungeheuerlich, wenn das Zivilgesetzbuch das ungeborene Leben von der Zeugung an als Menschen betrachtete, das Strafgesetz aber gleichzeitig erlauben würde, diesen Menschen umzubringen. Liegt vom Moment der Zeugung an menschliches Leben vor, würde durch die Fristenlösung das Grundrecht des ungeborenen Kindes auf Leben verletzt. Das Recht auf Leben ist ein ungeschriebenes Grund- und Freiheitsrecht, das durch die schweizerische Bundesverfassung gewährleistet wird; nach Auffassung des Zürcher Staatsrechtlers Prof. Giacometti garantiert nämlich die schweizerische Bundesverfassung alle Grund- und Freiheitsrechte der Bürger, deren Schutz je erforderlich werden könnte. Auch das Bundesgericht geht in seiner Rechtsprechung von dieser Auffassung aus.

Es stellt sich im weitern die Frage, ob es eine Grenze geben dürfe, bis zu welcher das Recht auf Leben nicht gewahrt sein soll. Wo liegt die Rechtfertigung, eine Grenze von 12 Wochen festzusetzen, während welcher das menschliche Leben nicht geschütztes Rechtsgut sein soll, um dann mit Beginn der 13. Woche zu einem geschützten Rechtsgut zu werden? Eine rein zahlenmässige, quantitative Abgrenzung ist Willkür und darf beim höchsten Rechtsgut, dem Leben, nicht in Kauf genommen werden, ganz abgesehen davon, dass diese Grenze in der Praxis wohl kaum genau bestimmbar wäre.

Das Argument der Befürworter, nur die Fristenlösung werde der persönlichen Freiheit und dem Selbstbestimmungsrecht der Frau gerecht, geht fehl. Die Freiheit der Frau, selbst bestimmen zu können, ob sie ein Kind austragen wolle oder nicht, ist nämlich in Tat und Wahrheit überaus problematisch. Vielfach ist es nämlich nicht die schwangere Frau selbst, die den Abbruch wünscht, sondern es ist der Ehemann oder der Freund, die imperativ auf die Beseitigung des unerwünschten Lebens drängen und die Frau unter Druck setzen. Wo bleibt dann wohl noch Raum für die Freiheit der Frau?

Dem Argument der Befürworter, die bisherige legale Praxis des Abbruchs aufgrund der medizinischen Indikation habe versagt, weil eine grosse Anzahl schwangerer Frauen zur illegalen Abtreibung Zuflucht nähmen, ist entgegenzuhalten: Ich weiss aus meiner Praxis als Strafrichterin, dass auch bei anderen Delikten (z. B. Kindsmisshandlungen, Diebstahl, Führen eines Motorfahrzeugs in angetrunkenem Zustand u. a. m.) eine sehr hohe Dunkelziffer besteht, indem nur eine relativ geringe Anzahl dieser Taten zur Aburteilung gelangen. Wem käme es aber deswegen in den Sinn, zu erklären, diese Delikte müssten im Strafgesetz nicht mehr unter Strafe gestellt werden?

Es sei noch darauf hingewiesen, dass das neue Adoptionsrecht rechtlich einwandfreie Lösungen für Mütter bietet, die ihr Kind nicht behalten wollen oder können. Durch das neue Kindesrecht, das am 1. Januar 1978 in Kraft tritt,

sind ledige Mütter und ausereheliche Kinder viel besser gestellt als heute.
Aus all diesen Gründen ist die Fristenlösung keine Lösung der Probleme des Schwangerschaftsabbruchs und ist daher meines Erachtens zu verneinen.
«Du sollst nicht töten» ist ein Grundsatz unseres Rechtsstaates und soll es auch in Zukunft bleiben.

Dr. iur. Marlies Näf-Hofmann,
Bezirksrichterin, Zürich

Literaturhinweise:
Probleme des legalen Aborts in der Schweiz. Prof. Dr. med. Heinrich Stamm. Fr. 14.–
Unerwünscht schwanger, was tun? Elfi Schöpf, Z-Verlag Basel (siehe Buchbesprechungen). Fr. 9.80
Familienplanungsstellen in der Schweiz. Herausgeber BSF (besprochen im ZB Februar 1977). Fr. 10.–
Mensch von Anfang an. Dr. Römhild. Fr. 4.30
Wie beginnt das menschliche Leben? (Illustriert.) Dr. Blechschmidt. Fr. 12.–
Die ersten neun Monate des Lebens (illustriert). Geraldine Lux Flanagan, roro-Taschenbuch 6605. Fr. 5.60
Brief an ein nie geborenes Kind. Oriana Fallaci, Goverts/S.-Fischer-Verlag (siehe Buchbesprechungen). Fr. 17.–

Adressen für weitere Informationen
Aktion «Helfen statt töten», Postfach, 5724 Dürrenäsch, Tel. 064 54 32 23, PC 50-3506
Schweiz. Vereinigung für straflosen Schwangerschaftsabbruch, Postfach, 3000 Bern 6, Telefon 031 44 91 59, PC 30-8770

Das sichere Geliermittel für hausgemachte Konfitüren und Gelées:

— kürzere Kochzeit — grössere Ausbeute — längere Haltbarkeit — kein Aromaverlust — Erhaltung der natürlichen Fruchtfarbe.

Eine DAWA-Spezialität der Wander AG Bern

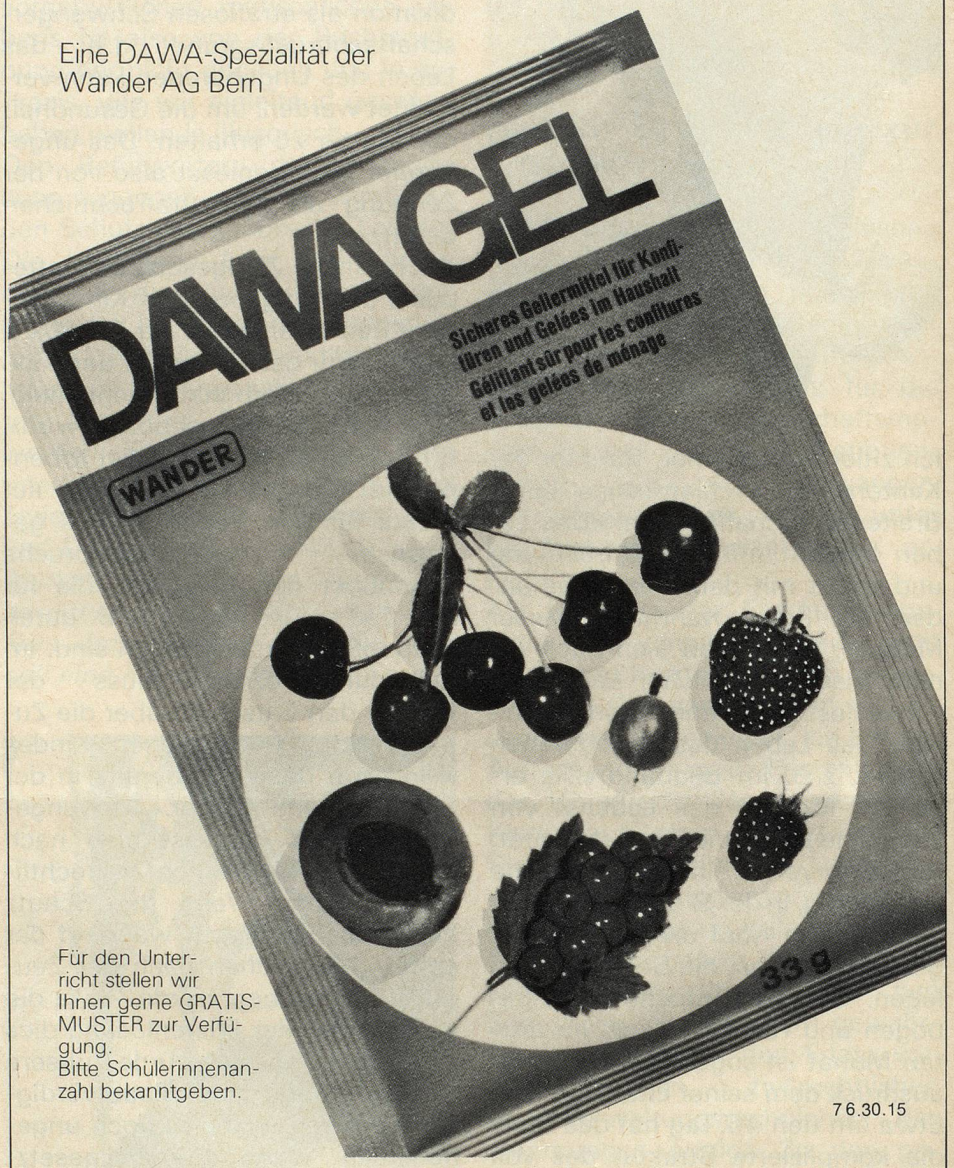

Für den Unterricht stellen wir Ihnen gerne GRATIS-MUSTER zur Verfügung.
Bitte Schülerinnenanzahl bekanntgeben.

76.30.15

Brief an ein nie geborenes Kind
Oriana Fallaci, Goverts/S.-Fischer-Verlag, Frankfurt
«Die den Zweifel nicht fürchten und nach dem Warum fragen, unermüdlich, auch wenn sie leiden und sterben müssten, die sich dem Dilemma stellen, Leben zu geben oder zu verweigern – denen sei dies Buch gewidmet, von einer Frau, allen Frauen.»
Eine junge, emanzipierte Frau und erfolgreiche Journalistin erwartet ein Kind und besteht darauf, weiterhin allein zu leben und selbst für ihr Kind zu sorgen. In dem «Brief an ein nie geborenes Kind» versucht sie sich Rechenschaft abzulegen über ihre wechselnden Gefühle, ihre widersprüchliche Einstellung zu dem Kind. Während der ersten Monate ihrer Schwangerschaft, während ihrer seelischen und geistigen Vorbereitung auf die neue Rolle als Mutter, die sie ebenso herbeisehnt, wie sie sie fürchtet, macht sie alle Stadien der Freude, der zärtlichen Ungeduld, der Verzweiflung und der Traurigkeit, der Angst und der Hoffnung durch.
Wo immer Sie auch stehen in diesem ungeheuerlichen Problemkreis rund um den Schwangerschaftsabbruch – lesen Sie dieses Buch! *JS*

Unerwünscht schwanger – was tun?
In der kürzlich erschienenen Broschüre von Elfi Schöpf wird auf knappem Raum, in kurzen, übersichtlichen Kapiteln eine Fülle von Information rund um das Thma Schwangerschaftsabbruch vermittelt. Die Schrift beginnt mit einem geschichtlichen Rückblick, beleuchtet die Probleme, die entstehen, wenn Schwangerschaft zur Bürde wird, spricht von den Schuldgefühlen, befasst sich mit den Abbruchsmöglichkeiten heute in der Schweiz und im Ausland. Eingehende Information über Verhütung, ärztliche Methoden des Schwangerschaftsabbruchs und das zähe politische Ringen um Gesetzesparagraphen wird vermittelt. Die Autorin plädiert nicht etwa für den Schwangerschaftsabbruch schlechthin, ist sich aber der Tatsache bewusst, dass abgetrieben wird, und möchte, dass auf alle Fälle der Entscheid der Frau im Mittelpunkt steht, denn nur sie kann wissen, ob sie in der Lage ist, die Verantwortung für ihr Kind zu tragen, denn sie und möglicherweise ihr Kind haben die Konsequenzen der Entscheidung zu tragen. *JS*

Für Sie notiert:

Jetzt am Kiosk zu Fr. 3.40: «prüf mit» Nr. 4, Zeitschrift des Konsumentinnenforums der deutschen Schweiz und des Kantons Tessin
Hauptthemen: Testbericht Geschirrwaschmittel, vergleichender Test über Recorder-Kassetten C 90, Tips zum Thema «Tiefkühlen» und Untersuchungen über den Wahrheitsgehalt von Werbeaussagen bei Sprach-Fernkursen und das «Kleingedruckte» in Verträgen.

Kurse der Volkswirtschaftskammer des Berner Oberlandes
Auch im kommenden Winter werden wieder Hauswirtschafts-, Näh-, Flick- und Kleidermachkurse durchgeführt. Anmeldungen können durch Frauenvereine oder Ortsbehörden bis 5.9.77 dem Sekretariat der Volkswirtschaftskammer in Interlaken eingereicht werden.

Zum Pro-Patria-Marken-Verkauf 1977
Die Pro-Patria-Marken 1977 sind im Verkauf. Der Themenkreis «Schweizer Schlösser», dem letztes Jahr ein grosser Erfolg beschieden war, wird fortgesetzt mit je einer Abbildung der Schlösser Aigle, Pratteln, Sargans und Hallwil.
Turnusmässig fällt in diesem Jahr die Schweiz. Bundesfeierspende gemeinnützigen kulturellen Werken zu, unter anderem der Schweiz. Geisteswissenschaftlichen Gesellschaft, der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft, der Gesellschaft für Schweiz. Kunstgeschichte, dem Schweiz. Institut für Kunstwissenschaft sowie den Gesellschaften, die sich mit Volkskunde, Ur- und Frühgeschichte befassen. Begünstigt sind ausserdem die Schweiz. Vereinigung für Erwachsenenbildung, das Schweiz. Jugendschriftenwerk, das Schweiz. Freilichtmuseum auf dem Ballenberg, die Tellspielgesellschaft in Altdorf u. a. m.
Die Förderung einer eigenständigen Kultur bedeutet einen Teil unserer Freiheit und Unabhängigkeit. Angesichts der Kürzung vieler staatlicher Subventionen ist die freiwillige Spende ein echter Beweis für das Verständnis aller für die staatserhaltende und menschliche Bedeutung des allgemeinen Kulturguts der Eidgenossenschaft.

PHAG HASELNUSS CREME

Ein vorzüglicher Brotaufstrich. Haselnuss-Creme gibt aber auch Obstsalat oder Süsspeisen das gewisse Etwas. Enthält lebensnwichtige Aminosäuren.

PHAG
Fabrik neuzeitlicher Nahrungsmittel GmbH
1196 Gland

Wer interessiert sich für Zeichnen und Malen?

Unser beliebter Fernkurs für Freizeit-Künstler bietet eine gründliche Einführung und macht vor allem Freude.

Lassen Sie sich kostenlos informieren. Vorkenntnisse sind nicht erforderlich.

Neue Kunstschule Zürich
Räffelstrasse 11, 8045 Zürich
Telefon 01 33 14 18

Ja, ich interessiere mich für Zeichnen und Malen. Informieren Sie mich unverbindlich.

Name: _____

Alter: _____

Strasse: _____

Ort: _____

1621

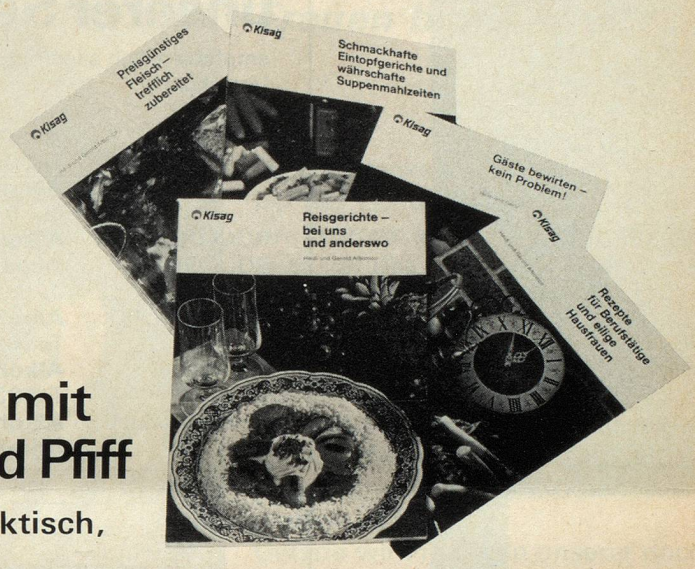

Koch-bücher mit Sinn und Pfiff

Aktuell, praktisch, praxisnah

Nichts zu wünschen übrig lassen diese 5 Kochbücher

Es handelt sich dabei um die ersten fünf Bände einer neuen Kochbuchreihe.

«Preiswert kochen in teuren Zeiten»

Mit 25 Punkten

SILVA

Band I Preisgünstiges Fleisch – trefflich zubereitet
Band II Schmackhafte Eintopfgerichte und währschafte Suppenmahlzeiten
Band III Gäste bewirten – kein Problem!
Band IV Rezepte für Berufstätige und eilige Hausfrauen
Band V Reisgerichte – bei uns und anderswo

Autoren sind H. und G. Albonico, bestens bekannt als Verfasser der Kundenzeitschrift «en Guete», «Schweiz. Tafelfreuden» aus dem Silva-Verlag.

Jeweils über 100 Rezepte, die praktisch, einfach und immer gut sind, die immer gelingen. Nie handelt es sich um Kunstwerke, die für den Haushalt nicht in Frage kommen. Der Beschrieb ist klar, für jedermann verständlich. Zudem eine wahre Fundgrube wertvoller und nützlicher Tips und Hinweise.

Bei gleichzeitiger Bestellung von 2–5 Bänden geniessen Sie folgende Ermässigungen:

1 Band Fr. 9.50
2 Bände Fr. 18.—
3 Bände Fr. 26.—
4 Bände Fr. 34.—
5 Bände Fr. 40.—

Kisag Verlag
4512 Bellach
Telefon 065 37 12 01

Schicken Sie mir folgendes Kochbuch gegen Rechnung, plus Porto und Verpackung

____ Band I Preisgünstiges Fleisch – trefflich zubereitet
____ Band II Schmackhafte Eintopfgerichte und währschafte Suppenmahlzeiten
____ Band III Gäste bewirten – kein Problem!
____ Band IV Rezepte für Berufstätige und eilige Hausfrauen
____ Band V Reisgerichte – bei uns und anderswo

Name: _____ PLZ/Ort: _____

Vorname: _____

Strasse: _____ Unterschrift: _____

Zentralblatt des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins

Redaktion:
Frau Jolanda Senn-Gartmann
Ralligweg 10, 3012 Bern
Telefon 031 23 54 75
(Manuskripte an diese Adresse)

Druck und Verlag:
Büchler+Co AG, 3084 Wabern
Tel. 031 54 11 11

Inserate:
Büchler-Inseratregie
3084 Wabern
Tel. 031 54 11 11, Telex 32697
Sachbearbeiter: Kurt Flückiger
SRV-beglaubigte Auflage:
9978 Ex./10.8.76

Abonnemente:
Mitglieder Fr. 8.50
Nichtmitglieder Fr. 10.–
Bestellungen an:
Büchler+Co AG, 3084 Wabern
Tel. 031 54 11 11
PC-Konto 30-286
Sachbearbeiterin: Ida Trachsel

Die Zeitschrift erscheint monatlich. Nachdruck des Inhalts unter Quellenangabe gestattet.

Postscheckkummern:
Zentralkasse des SGF:
30-1188 Bern
Adoptivkindervermittlung:
80-24270 Zürich
Gartenbauschule Niederlenz:
50-1778 Aarau
Stiftung Schweiz. Ferienheime «Für Mutter und Kind»
80-13747 Zürich

SCHWEIZ LANDESBIBLIOTHEK
HALLWYLSTR 15
3003 BERN
18.1-212051

Adressberichtigungen nach A 1, Nr. 179 melden

SGF Zentralblatt

AZ/PP
CH-3084 Wabern
Abonnement poste

Imprimé à taxe réduite

Ihre Hotels in Zürich

alkoholfrei, freundliche Atmosphäre

Nähe Hauptbahnhof

Seidenhof, Sihlstrasse 7/9
8021 Zürich, Telefon 01 23 66 10

Rütli, Zähringerstrasse 43
8001 Zürich, Telefon 01 32 54 26

Höhenlage

Zürichberg, Orellistrasse 21
8044 Zürich, Telefon 01 34 38 48

Rigiblick, Germaniastrasse 99
8044 Zürich, Telefon 01 26 42 14

Zürcher Frauenverein für alkoholfreie Wirtschaften
Mühlebachstrasse 86, 8032 Zürich, Telefon 01 34 14 85

Die alkoholfreien Gaststätten unserer Sektionen

empfehlen sich allen Mitgliedern für gute Verpflegung in jeder Preislage und gute Unterkunft

LUZERN: **Alkoholfr. Hotel-Rest. Krone,** Weinmarkt 12, Tel. 041 22 00 45
Alkoholfr. Hotel-Rest. Waldstätterhof, Zentralstr. 4, Tel. 041 22 91 66
ROMANSHORN: **Alkoholfr. Hotel-Rest. Schloss,** Tel. 071 63 10 27
SOLOTHURN: **Alkoholfr. Café-Restaurant Hirschen,** Hauptgasse 5, Tel. 065 22 28 64
STEFFISBURG: **Alkoholfr. Hotel zur Post,** Höchhausweg 4, Tel. 033 37 56 16
THUN: **Alkoholfr. Hotel garni, Tea-Room Thunerstube,** Bälliz 54, Tel. 033 22 99 52
Sommerbetriebe: **Alkoholfr. Restaurant Schloss Schadau,** Tel. 033 22 25 00
Alkoholfr. Strandbad-Restaurant, Tel. 033 36 85 95

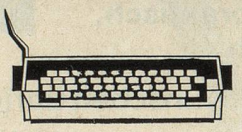

swissa jeunesse

Elegant, präzis, grundsolid – die Wahl der Zufriedenen

Verkauf durch den Fachhandel

Aug. Birchmeiers Söhne
Schreibmaschinenfabrik
4853 Murgenthal – Tel. 063 9 24 24

Hotel *Eden Elisabeth*

Offen: März–November
+Weihnacht–Neujahr
AHV-Rentner-Rabatte

Zvieri-Ausflüge, kalte Buffets, Wiener Abende.
Unterhaltung.
Auf Wunsch Diät-Fürsorge oder Schonkost.
Schwimmbad geheizt: 15. Mai bis 15. Oktober

RESTAURANT Gunten/Thunersee Telefon 033 51 15 12

Neu:

TAVOLAX –

Abführdragées mit Stuhlweichmacher

helfen sicher bei
Darmträgheit + Verstopfung

Keine Krampfzustände!

In Apotheken und Drogerien
30 Tavolax-Dragées Fr. 4.20

Pharma-Singer, 8867 Niederurnen

PHAG FRUCHT PASTEN

Der schnellwirkende Energiespender für Sportler, Tourenproviant oder Zwischenverpflegung im Auto und auf Wanderungen.

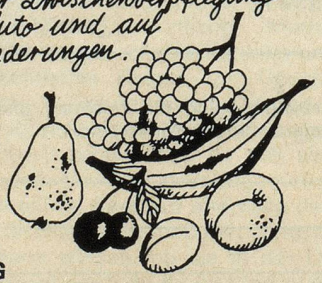

PHAG
Fabrik neuzeitlicher Nahrungsmittel GmbH
1196 Gland